

Datum: 23.03.2005

Az.: ht-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.04.2005
3.		
4.		

Betreff:

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 30
Turk	Hartl	Roreger

Sachdarstellung:

Am 01. Oktober 2004 ist die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004 in Kraft getreten. Mit der Verordnung werden die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, zeitnah eine Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden zu erlassen. Nach der Verordnung ist zu beachten, dass die Satzung folgende Regelungen beinhaltet, und zwar

- dass zwingend auch oder ausschließlich durch Brief abgestimmt werden kann,
- dass eine Benachrichtigung der Bürger über eine Abstimmung zu erfolgen hat,
- dass Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen und
- dass die Bürger über die Auffassungen der Vertreter des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen.

Bei Bürgerentscheiden handelt es sich um Abstimmungen, die an die Stelle eines Beschlusses der Kommunalvertretung treten oder diesen aufheben, nicht aber um Wahlen. Die im Wahlrecht geltenden Vorgaben sind daher auch nur bedingt anzuwenden. Um jedoch auch bei Bürgerentscheiden Mindestverfahrensregeln vorhalten zu können, welche die Gleichheit und Freiheit der Abstimmung sowie einen korrekten Verfahrensablauf sicherstellen, hat der Gesetzgeber den Erlass einer Satzung vorgeschrieben.

Mit § 5 Abs. 2 der BürgerentscheidDVO wurde erstmals die Möglichkeit eröffnet, eine Abstimmung ausschließlich per Brief zuzulassen. Bei einer ausschließlichen Briefabstimmung erübrigt es sich, im Stadtgebiet eine Vielzahl von Abstimmungsbezirken mit Abstimmungslokalen zu bilden, um einen gleichen zumutbaren Zugang der Bevölkerung zur Abstimmung zu ermöglichen. Die Kommunen können derartige Abstimmungen nunmehr mit eigenem Personal in einem vertretbarem Rahmen – vor allem aber ohne die Einbindung von ehrenamtlichen Wahlvorständen aus der Bevölkerung – durchführen. Somit kann ein großer organisatorischer Aufwand – bei der kommenden Landtagswahl sind 58 Wahlvorstände mit jeweils 6 Personen zu bilden – entfallen. Darüber hinaus vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass eine ausschließliche Abstimmung per Brief im "Trend" des zunehmenden Briefwahlgeschäftes liegt. Die ausschließliche Briefabstimmung könnte dazu geeignet sein, den Wähler bzw. Abstimmberechtigten eher zur Teilnahme an einem Bürgerentscheid zu bewegen, als den alternativen Urnengang anzubieten; hierin eröffnet sich eine echte Chance, den sinkenden Wahlbeteiligungen entgegenzuwirken.

Bezüglich der Kostenentwicklung wird davon ausgegangen, dass den geringfügig höheren Sachkosten - verursacht durch den Versand der Wahlbriefe – ein geringer Verwaltungsaufwand – Rekrutierung der Wahlvorstände einschl. deren finanzieller Entschädigung – gegenübersteht und sich somit die Kosten neutral verhalten, zumal bei einer Urnenwahl auch die Briefwahl angeboten werden muss.

Die Satzung entspricht mit wenigen Ausnahmen der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Auf folgende Satzungsregelungen wird nunmehr besonders hingewiesen:

§ 2 Tag des Bürgerentscheides/Zuständigkeiten

Entspricht der Rat einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. An dieser Vorgabe hat sich der Rat im Abs. 1 der Satzungsregelung zu halten.

§ 5 Stimmscheine

Diese Regelung orientiert sich eng an den wahlrechtlichen Bestimmungen bei der Ausgabe von Wahlscheinen. Unter Berücksichtigung der Fristbestimmung in § 6 der Satzung besteht

für die Bevölkerung die Möglichkeit, während eines Zeitraumes von ca. 4 Wochen vor dem Tag des Bürgerentscheides Stimm Scheine zu erhalten. Damit wird ausreichend Rechnung getragen, dass jeder Abstimm berechtigte Gelegenheit hat, an der Abstimmung teilzunehmen. Im Übrigen wird - wie bei politischen Wahlen auch - eine Abstimmungsstelle im Rathaus eingerichtet; dort können der Stimm Schein sofort beantragt, die Abstimmungsunterlagen ausgegeben und die Abstimmung vollzogen werden.

§§ 7, 8 Benachrichtigung und Information der Abstimm berechtigten sowie Abstimmungsheft/Informationsblatt

Hier werden im wesentlichen die rechtlichen Vorgaben aus den §§ 3 und 4 der Verordnung umgesetzt. Mit der Benachrichtigung erhält jeder Abstimm berechtigte ein Abstimmungsheft/Informationsblatt. Hier entsteht ein weitaus größerer Aufwand zu sonstigen Wahlen, da die Abstimmungsbenachrichtigung (entspricht der Wahlbenachrichtigungskarte) zusammen mit dem Abstimmungsheft/Informationsblatt einkuvertiert werden muss. Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund soll von dieser Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht abgewichen werden. Denkbar wäre hier gewesen, die Informationen stattdessen in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

§ 16 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung durch den Wahlausschuss entfällt, da bei der ausschließlichen Briefabstimmung keine gesetzliche Einteilung in Abstimmungsbezirke erfolgt und keine Entscheidungen zu Wahlvorschlägen vorzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen.

Anlage zu Drucksache Nr. 9/238-00

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom ...

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644 ber. GV. NRW 2005 S. 15) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. 2004, S. 383) hat der Rat der Stadt Bergkamen am ... folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

In der Stadt Bergkamen (Abstimmungsgebiet) werden Bürgerentscheide ausschließlich per Briefwahl durchgeführt. Näheres regelt diese Satzung.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Bergkamen.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Die Erteilung eines Stimmscheins nach Abs. 2 kann beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich (persönlich vor Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder per E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.
- (4) Die Erteilung eines Stimmscheines ist frühestens nach dem in § 6 Abs. 1 bezeichneten Termin möglich. Spätester Zeitpunkt für die Beantragung eines Stimmscheines ist der 2. Tag, 18.00 Uhr, vor dem Tag des Bürgerentscheides.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheides (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheides zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Bergkamen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bergkamen veröffentlicht.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungs-vorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16

Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe nach § 11 Abs. 2.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW, S. 231)) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.